

**Nichtöffentliche Sitzung der 58. Kammer
des Sozialgerichts Dortmund**

44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, Erdgeschoss, Saal 22

Freitag 25.09.2015

Vorsitzende: Richterin **Döring**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 58 AS 5217/12

Az.: S 58 AS 2496/13

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

EINGEGANGEN
05. OKT. 2015
RA Schulte-Bräucker

Klaus Brüger, Zeppelinstraße 28, 58675 Hemer

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35510BG0008205 00066/13

Beklagter

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

- der Kläger mit Rechtsanwalt Schulte-Bräucker als Bevollmächtigtem;
- für den Beklagten Herr Iking unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Die Vorsitzende erörtert den Sachverhalt mit den Erschienenen.

Im Verfahren **S 58 AS 5217/12** schließen die Beteiligten sodann zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits folgenden V e r g l e i c h a u f W i d e r r u f:

1. Der Beklagte verpflichtet sich unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 25.09.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2012 den sanktionsbedingt einbehaltenen Betrag in Höhe von 1.698,60 Euro einmalig an den Kläger auszuzahlen. Dieser Betrag soll an den Bevollmächtigten des Klägers überwiesen werden.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass eine Pflichtverletzung als nicht festgestellt gilt.
3. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 8/10.
4. Mit den vorstehend genannten Regelungen zu 1. bis 3. sehen die Beteiligten den Rechtsstreit, als vollständig und endgültig erledigt an.
5. Dieser Vergleich steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beklagte nicht binnen 3 Wochen nach Zugang des Protokolls zu diesem Verfahren bei Gericht, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einen Widerruf erklärt.

- Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt -

Sodann schließen die Beteiligten zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits mit dem Aktenzeichen **S 58 AS 2496/13** folgenden V e r g l e i c h a u f W i d e r r u f:

1. Der Beklagte verpflichtet sich unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.04.2013 den sanktionsbedingt einbehaltenen Betrag in Höhe von 1.566,87 Euro einmalig an den

Kläger auszuzahlen. Dieser Betrag soll an den Bevollmächtigten des Klägers überwiesen werden.

2. Die Beteiligten sind sich einig, dass eine Pflichtverletzung, als nicht festgestellt gilt.
3. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 7/10.
4. Mit den vorstehend genannten Regelung zu 1. bis 3. sehen die Beteiligten den Rechtsstreit als vollständig und endgültig erledigt an.
5. Dieser Vergleich steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beklagte nicht binnen 3 Wochen ab Zugang dieses Protokolls bei Gericht, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einen Widerruf erklärt.

- Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt. -

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Döring
Richterin

Küntzle
Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 12:00 Uhr

Ende des Termins: 13:00 Uhr